

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Vechta für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Vechta in der Sitzung am 12. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan der Stadt Vechta

Der Haushaltsplan der Stadt Vechta für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	74.415.400 EURO
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	80.046.400 EURO
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	0 EURO
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EURO

2. im Finanzhaushalt		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1.	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	70.006.600 EURO
2.2.	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	69.049.100 EURO
2.3.	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	7.651.600 EURO
2.4.	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	29.054.100 EURO
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.480.600 EURO
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	800.000 EURO

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	91.138.800 EURO
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	98.903.200 EURO

II. Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserwerk für das Wirtschaftsjahr 2023 wird

1. im Erfolgsplan		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1.	Erträge in Höhe von	5.156.348 EURO
1.2.	Aufwendungen in Höhe von	5.957.675 EURO

2. im Vermögensplan		
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1.	Einnahmen in Höhe von	5.275.998 EURO
2.2.	Auszahlungen in Höhe von	5.275.998 EURO

festgesetzt.

§ 2

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) im Haushaltsplan der Stadt Vechta wird auf **13.480.600 EURO** festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk Vechta wird auf insgesamt **3.664.000 EURO** festgesetzt.

§ 3

I. Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf **5.645.000 Euro** festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan

Im Vermögensplan des Eigenbetriebes Wasserwerk Vechta werden keine Verpflichtungsermächtigungen veranschlagt.

§ 4

I. Haushaltsplan

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **8.000.000 Euro** festgesetzt.

II. Wirtschaftsplan

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

I. Haushaltsplan

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 %
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	280 %
2. Gewerbesteuer	320 %

§ 6

I. Haushaltsplan

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 Abs. 1 NKG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 30.000 Euro nicht übersteigen.

Vechta, 12. Dezember 2022

Kristian K a t e r
Bürgermeister